

Ordnung über die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld beschlossen:

1. Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld können an schulfremde Personen und Institutionen mit Wohnsitz oder Veranstaltungsort in der Stadt Bielefeld auf Antrag zur Benutzung gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
2. Stummfilmprojektoren und Tonfilmgeräte dürfen nur von Vorführern bedient werden, die einen gültigen Filmvorführschein vorweisen können. Dias werden nur in den vorhandenen Dia-Reihen und nicht als Einzelbilder ausgegeben.
3. Die Entgelte richten sich nach den jeweiligen Tarifen über die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld.
4. Die Entgelte sind sofort bei der Ausgabe an das Medienzentrum der Stadt Bielefeld zu entrichten.
5. Die zur Benutzung überlassenen Gegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung. Die Schäden werden von dem Medienzentrum der Stadt Bielefeld festgestellt und berechnet. Eine Haftung der Stadt Bielefeld für Schäden des Benutzers oder Dritter, die durch die überlassenen Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen.
6. Über die Anträge auf Benutzung der Gegenstände sowie die Festsetzung der Entgelte entscheidet das Medienzentrum der Stadt Bielefeld. Wenn der Benutzer mit der Eingruppierung in eine der in § 2 der Tarifordnung über die außerschulische Benutzung der Geräte und Medien des Medienzentrums der Stadt Bielefeld unterschiedenen Benutzergruppen nicht einverstanden ist, trifft das Amt für Schule und Stadt. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen -Abteilung Schule- der Stadt Bielefeld die endgültige Entscheidung.
7. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmung können Benutzer zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
8. Erfüllungsort ist Bielefeld.
9. Ist der Benutzer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen, wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart.